



I. ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA) i.S.d. § 4 BauNVO, mit Festsetzung der höchstzulässigen Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden (bei Doppelhäusern nur Doppelhaushälfte), hier: 2 Wohnungen.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO)

II Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse als Höchstmaß hier: 2 Vollgeschosse (mit Hinweis auf Geschosszahl/Bauyp, vgl. zeichnerische Darstellung). Vollgeschosse/Definition (gem. Art. 83 Abs. 7 BayBO (derzeit gültige Fassung BayBO 2008)) 1,1 m, Art. 2 Abs. 5 (der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung). Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30m haben. Als Vollgeschosse gelten Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

GEMEINBEDARFSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Fläche für den Gemeinbedarf - Schule und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Kindergarten

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Straßenverkehrsflächen
Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung hier: öffentliche Fuß- und Radwege
Grünstreifen zur Abschirmung / Gliederung von Fahrspur und Rad- und Fußweg (Verkehrsbegleitgrün) als Bestandteil der Straßenverkehrsfläche

VERSORGUNGSFLÄCHENSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen/ hier: Trafostation

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Grünfläche: Spielplatz

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 14 BauGB)

zu erhaltende Bäume (Pkt. 7)
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen (PB) zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen hier: dichter Pflanzstreifen mit Bäumen und Sträucher (Pkt. 7)

Pflanzempfehlung: Anpflanzen mittelkröniger Laubgehölze aus heimischen Bäumen auf den unbauten Bereichen der Baugrundstücke als lockere Bepflanzung im gesamten Baugebiet (Pkt. 7)

SONSTIGE PLANZEICHEN

SD Satteldach zulässig
PD Pultdach zulässig
WD Walmdach, auch Krüppelwalmdach zulässig
ZD Zeltdach zulässig
FD Flachdach zulässig
DM 0-53° zulässige Dachneigung als Spanne in Grad
WH max. 7,0m zulässige maximale Wandhöhe hier: max. 7,0 m
St oberirdische Stellplätze
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
sockellose Einzäunung mit Bepflanzung (Pkt. 10)

ZEICHNERKLÄRUNG FÜR NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

unterirdische Entsorgungs- und Versorgungsleitungen mit Bauverbotzone
oberirdische Versorgungsleitungen mit Bau-Bewuchsbeschränkungzone
100m Schutzzone zum Waldrand (Feuersicherheit)
Wasserschutzgebiet (Zone II und III)
Darstellung in der Planzeichnung
Bodenkenntnis (D-5-6832-007/6 / Siedlung der Steinzeiten / Bepflanzung nicht festgestellt / nachqualifiziert)

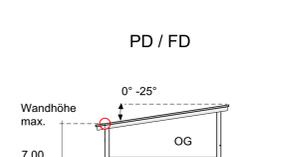
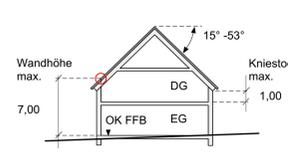
ZEICHNERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

bestehende Haupt- und Nebengebäude mit Hausnummern
vorgeschlagene Gebäudeanordnung
bestehende Grundstücksgrenzen
Parzellierungsvorschlag
Flurnummern
Bemaßung, hier: 10,0m
Gliederung des Straßenraumes durch Pflasterbelag mit den Zielen der Verkehrsberuhigung und Steigerung der Aufenthaltsqualität
Gliederung (Aufteilung) des Straßenraums

Füllschema der Nutzungsschablone	
Art der Nutzung	max. zulässige Geschosszahl (Geschoß)
Bestimmung der Zahl der Wohnungen	Bewertung
Dachform (mit GRZ)	max. zulässige Wandhöhe (Geschoßzahl (Dachgeschoss))

WA	II
GRZ	0,4
SD, WD, ZD:	WH (max.) 7,00m
DM 0-53°	
PD, FD:	
DM 0-25°	

Erläuterungen zu den Bautypen



Schemaschnitte M 1: 100

II. TEXTFESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-16 BauNVO)
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird entsprechend den räumlichen Abgrenzungen als "allgemeines Wohngebiet" (WA) i.S.d. § 4 BauNVO und als Fläche für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) festgesetzt. Die Ausnahme nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)
Die Festsetzung des Maßes baulicher Nutzung erfolgt durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl in Verbindung mit einer Geschossflächenzahl, die Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse und der jeweils maximal zulässigen Wandhöhe. Für das Maß baulicher Nutzung gelten die jeweils in der Nutzungsschablone festgesetzten Werte.
- BAUWEISE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die offene Bauweise mit folgenden Abweichungen:
Im Allgemeinen Wohngebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Weiter ist hier die Errichtung von Garagen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
Für die Fläche für den Gemeinbedarf gelten die Regelungen der offenen Bauweise mit der Abweichung, dass die Länge der Baukörper 50 m überschreiten darf.
Die Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO sind einzuhalten.
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN**
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gem. § 23 Abs. 3 BauNVO über Baugrenzen bestimmt. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nach § 14 BauNVO auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die den Nutzungszwecken der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke dienen und die ihrer Eigenart nicht widersprechen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO).
- GARAGEN, CARPORTS, STELLPLATZE, ZUFahrTEN**
Pro Wohnstätte sind 2 bzw. Stellplätze bzw. Garagenstellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen. Garagen einschließlich deren Nebenräume sind auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Carports sind alternativ zulässig.
Bei Errichtung von Garagen/Carports zur Straße hin ist ein Stauraum von mindestens 5m einzuhalten, der nicht eingetieft werden darf.
Für die nördlichen Bauparzellen ist eine Zufahrt nach Norden an die Röttenbacher Straße zulässig sowie keine Erschließung über die internen Verkehrsflächen besteht.
Die Flächen der Stellplätze und Zufahrten sind mit versickerungsfähigen Belägen (z.B. Pflaster mit breiter Rassefuge) zu gestalten.
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN**
Geländebewegungen, von Oberkante (OK) fertige Straßendecke gemessen, sind grundsätzlich in gleichmäßiger Steigung Straßens / Gebäude anzulegen / Gebäude Straßenaufzug zügig anzupassen.
- ERHALT / ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN**
Im Bereich der öffentlichen Wohnstraßen sind in der durch Planzeichen festgesetzten Anzahl heimische, mittelkrönige Laubgehölze zu erhalten bzw. bei Verlust nachzupflanzen.
Auf der festgesetzten Fläche an der Westgrenze der Fläche für den Gemeinbedarf ist eine dichte Bepflanzung aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen festgesetzt. Diese ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Pflanzen sind in der darauffolgenden Planperiode zu ersetzen.
Auf den privaten Flächen des allgemeinen Wohngebietes beträgt die erforderliche Mindestpflanzfläche 1 Baum je 200 m² unbebauter Grundstücksfläche. Es werden heimische Laubbäume und Obstbaumsorten empfohlen.
Im Allgemeinen Wohngebiet sind in Verbindung mit den Festsetzungen der Nutzungsschablone für die Hauptgebäude Wandhöhen bis maximal 7,00m gemessen ab Oberkante Fertigfußboden (FFB) Erdgeschoss zulässig.
Kniestocke sind nur bei Hauptgebäuden der Bauweise E+D mit einer Dachneigung zulässig. Die maximale Kniestockhöhe beträgt maximal 1,00 m, gemessen an der Außenseite der Außenwand zwischen Oberkante Rohdecke und Unterkante Sparren.
Dachbauten sind in Form von Schlegel-, Sattel- oder Spitzdachbauten zulässig. Die addierte Gesamtbreite der Giebeln darf maximal ein Drittel der Traufbreite einer Dachseite aufweisen. Der Abstand zum Ortung muss mindestens 1,50m betragen. Bei Ausführung als Einzelgaube muss der Abstand untereinander mindestens 1,50m betragen. Der Abstand vom First, muss, senkrecht gemessen, mindestens 0,50m betragen.
Zwerggiebel sind bis zu einer maximalen Breite von einem Drittel der Fassadenlänge und mit einer Dachausbildung entsprechend dem Hauptdach zulässig, wenn die Firstlinie des Zwergs deutlich unter der Firstlinie des Hauptgebäudes liegt.
Dachüberstände sind bis 0,50m an Ortung und bis zu 0,75m an der Traufe zulässig.
Garagen, Carports und Nebengebäude sind in Form des Haupthauses oder mit Flachdächern bzw. fach geneigten Pultdächern (max. 5°) auszuführen.
- FUSSBODENHÖHE**
Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (EFOK) der Hauptgebäude darf bezogen auf die Oberkante Deckschicht der Straßendecke der Erschließungsstraße gemessen in Gebäudemitte 50 cm nicht überschreiten.
- EINFRIEDRUNGEN**
Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen wird eine max. Zaunhöhe von 1,20 m über OK der anschließenden Straßen und Wege zugelassen. In diesen Bereichen sind Zäune in senkrechter Holzabteilung bzw. als Stabgitterzäune mit oder ohne Stützanker max. 30 cm, zugelassen. Weiter darf zum öffentlichen Straßenraum die Abgrenzung auch ohne Einzäunung oder mit Hecken aus Laubgehölzen (Höhe max. 1,50m) erfolgen.
Alle übrigen Einfriedungen sind in einer Höhe von max. 1,50 m als Hecken, Zäune oder Maschendraht zugelassen, wobei im Übergang zur freien Landschaft ausschließlich sockellose Einfriedungen zulässig sind.
- FASSADEN**
Bei der Farbgebung sind grelle Farbtöne nicht zulässig.
Balkonbrüstungen sind zulässig als vertikale Holztafel-, Beton- bzw. gemauerte Brüstungen oder verputzt.
- VER- UND ENTWASSERUNGSLEITUNGEN**
Bei der Pflanzung von Bäumen ist ein Mindestabstand von 2,50m zu, am Tage des Inkrafttretens des Bebauungsplans zu schützenden unterirdischen Leitungen zu beachten. Bei Unterschreitungen sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen. Die Neuverlegung von Versorgungsleitungen ist auf die im öffentlichen Straßenraum vorhandenen und geplanten Bäume abzustimmen. Es ist auf einen Sicherheitsabstand von mindestens 2,50m zu achten. Sollte dieser Mindestabstand unterschritten werden sind Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsträger vorzusehen. Bei oberirdischen Leitungen sind entsprechende Bewuchsbeschränkungen (hier: 20 kv-Freileitg., MDN, max. Wuchshöhe 4,5 m) zu berücksichtigen.
- SCHALLSCHUTZ**
Für den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 "Hinter der Turnhalle" gelten analog den Ergebnissen der Schalltechnischen Untersuchung zur 2. Änderung des Bebauungsplans "Am Obstgarten" (liegt der Begründung als Anlage bei) in Verbindung mit der Messung des Verkehrslärm im Bereich der Mühlstetter Straße (Messbericht Nr. 140162 vom 17.04.2014 - ebenfalls Anlage zur Begründung) nachfolgende Festsetzungen:
Mögliche schallpegelrelevante Maßnahmen für die Innenräume der Wohngebäude: Der Schallpegel in den Aufenthalts- und Ruheräumen ist durch entsprechende Schalldämmung der Außenbauteile (Fenster, Wände, Decken) niedrig zu halten.
An den Gebäudesseitenstraßen, an denen Außenlärmpegel von über 55 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts (DIN 18005) erwartet werden, sind folgende Maßnahmen zum passiven Schallschutz einzuhalten:
Grundrissorientierung
Schallschutzmaßnahmen am Gebäude
Schallschutzmaßnahmen sind, dass Bäder, Nebenräume, Küche und Treppenhaus zur lauten Gebäudeseite sowie Aufenthaltsräume und Außenwohnflächen (Balkon, Loggia, Terrasse u.ä.) zur leisen Seite hin angeordnet werden oder die sogenannte durchrechte Wohnung, bei der Aufenthaltsräume zweier Fenster zur lauten Seite haben, jedoch von der leisen Gebäudesseite belüftet werden.
Schallschutzmaßnahmen am Gebäude
Schutz der Innenräume (Aufenthalts- und Ruheräume) durch Einbau von Schallschutzfenstern und mechanischer Belüftung. Hierbei ist für eine ausreichende Belüftung auch bei geschlossenem Fenster zu sorgen. Es müssen ggf. schallschützende Lüftungseinrichtungen für Aufenthaltsräume und Schlafräume vorgesehen werden. Dabei sollte eine ausreichende Zulüftung in der Fassade erfolgen.
Die Schalldämmung der Lüftungselemente ist so zu dimensionieren, dass mindestens die Anforderung der Fensterschalldämmung mit Flügelgeschwindigkeit / Folienkassen des jeweil. Raums erreicht wird.
Das erforderliche resultierende Schalldämmmaß der Außenbauteile ist nach den Anforderungen der DIN 4109 Tab. 8 Ausgabe Nov. 1989 auch bei Genehmigung im Freistellungsverfahren nachzuweisen. Der Nachweis ist mit den Bauntragsunterlagen vorzulegen.
- RECHTSGÜLTIGKEIT**
Der mit Datum vom 30.04.1984 sowie mit 1. Änderung vom 25.07.1988 und 2. Änderung vom 15.09.2004 rechtskräftige Bebauungsplan wird aufgehoben und durch die 3. Änderung des Bebauungsplans ersetzt. Die Änderung tritt mit Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
I. Gem. Art. 8 Bay. Denkmalschutzgesetz sind bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern und Denkmälern (wie Gefäßkeramik, Knochen, auffällige Hülfungen von Steinen, Mauerresten, dunkle Erverfärbungen usw.) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt oder dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die Fundstelle ist während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unverändert zu belassen. Um möglichen Konfliktsfällen vorzubeugen, sind alle unmittelbar an der Ausföhrung der Erdarbeiten Beteiligten über diese Auflagen und die Meldepflicht in Kenntnis zu setzen.
Innerhalb des Geltungsbereichs des 3. Änderung des Bebauungsplans befinden sich nach der Denkmalliste Bayern keine Baudenkmale. Als Bodendenkmal ist gem. Bayerischer Denkmalschutz am südwestlichen Stichweg der Frankenstraße ein Bodendenkmal (D-5-6832-0075 / Siedlung der Steinzeiten / Bepflanzung nicht festgestellt / nachqualifiziert) eingetragen.
Für Baumaßnahmen und Bodenergriffe aller Art im Bereich und Nahbereich des Bodendenkmals ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
II. Das Wasserschutzgebiet (Zone III) des Wasser- und Abwasserzweckverband wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Entsprechende Schutzbestimmungen sind zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung zu beachten.
So sind im Bereich des Wasserschutzgebietes Bohrungen bzw. Erdraufschüsse unzulässig.
Aus Gründen der Wasserschutzgebiete müssen auf den Kanälen der Gebäude in einer Entfernung von weniger als 100 m zum Waldrand wirksame Funkenfänger (Prallbleche) angebracht werden. Offene Feuerstellen (Kamine) bis zum Abstand von 100 m zum Waldrand dürfen nicht gebaut werden.
- TEXTLICHE HINWEISE**
I. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen ausgehoben wird, ist in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergadung zu schützen. Bodenverdröhtungen durch Befahren mit Baufahrzeugen sind in jedem Fall zu vermeiden. Seine Verbringung oder Verwertung außerhalb des Plangebietes sollte vermieden werden. Auf das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) wird an dieser Stelle verwiesen.

SATZUNG

- Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Röttenbach gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 10.07.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 "an der Turnhalle", bestehend aus der von dem Planungsbüro "Projekt 4", Nürnberg, ausgearbeiteten Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der dazugehörigen separaten Begründung in der Fassung vom 10.07.2017, als Satzung.
- Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans und seiner Festsetzungen sind:
- §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
 - Art. 81 der Bayerischen Grundgesetz (BayGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2015 (GVBl. S. 296)
 - Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 459)
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.2013 (BGBl. I S. 1548)
 - der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1503)

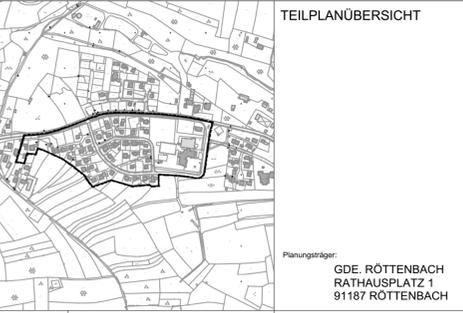
Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.02.2016 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 "An der Turnhalle" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.02.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 "An der Turnhalle" in der Fassung vom 02.05.2016 hat in der Zeit vom 17.05.2016 bis 21.06.2016 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Vorentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 "An der Turnhalle" in der Fassung vom 02.05.2016 hat in der Zeit vom 12.05.2016 bis 30.06.2016 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 "An der Turnhalle" in der Fassung vom 13.03.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 27.03.2017 bis 10.05.2017 beteiligt.
- Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 "An der Turnhalle" in der Fassung vom 13.03.2017 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 27.03.2017 bis 02.05.2017 öffentlich ausgestellt.
- Die Gemeinde Röttenbach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 10.07.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 "An der Turnhalle" gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Röttenbach, den (Siegel)
Bürgermeister

**GEMEINDE RÖTTENBACH LKS. ROTH
BEBAUUNGSPLAN NR. 9 "AN DER TURNHALLE"
3. ÄNDERUNG**

DER GELTUNGSBEREICH UMFASST DIE FLURNUMMERN (TF=TEILFLÄCHEN)
17/50 (TF), 127/6; 130/4; 139; 139/2; 139/5; 139/7; 139/10; 140/3; 1407; 1407/1; 1408/14; 140/15; 140/16; 140/17; 140/23; 140/24; 142; 142/5; 142/6; 142/7; 142/8; 142/9; 142/10; 142/11; 142/12; 142/21; 142/22; 142/23; 142/24; 142/25; 144; 144/1; 144/3; 144/4; 144/8; 144/9; 144/10; 144/11; 144/12; 144/13; 144/14; 144/23; 144/24; 146; 146/1; 146/2; 146/4; 146/9; 146/10; 146/12; 146/13; 146/14; 146/15; 146/16; 146/17; 146/18; 146/20; 147; 147/3; 147/6; 147/7; 147/8; 147/9; 147/10; 147/11; 148; 148/2; 148/3; 148/4; 148/5; 148/8; 148/10; 148/11; 148/12; 148/13; 148/14; 149; 149/6; 149/7; 149/8; 149/9; 149/10; 149/11; 149/12; 156/2; 157/19; 157/10; 157/11; 158; 159/4 (TF); 153/1; 163/2; GEMARKUNG RÖTTENBACH UND 34/1; 34/3; 34/4; 34/5; 35/1(F); 35/2; GEMARKUNG MÜHLSTETTER FELD.



Planungsträger: GDE. RÖTTENBACH RATHAUSPLATZ 91187 RÖTTENBACH

ENTWORFEN: PROJEKT 4 ha/wi
GEZEICHNET: PROJEKT 4 ha/wi

BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANS

Änderungsvermerke:
Ausfertigung:

- MASSTAB 1:1.000
- FASSUNG 10.07.2017
- BEARBEITER ha/wi
- PROJEKT-NR. 16 640

Projekt 4
Planungsträger

Projekt 4
Allensberger Str. 185/L16 90461 Nürnberg Tel. (0911) 47440-81 Fax (0911) 47440-82